



Landtag Nordrhein-Westfalen
Haushalts- und Finanzausschuss
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2391

Alle Abg

23. März 2020

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020 - NHHG 2020) - Drucksache 17/8881 v. 23.02.2020

Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) – Drucksache 17/8882 vom 23.02.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DSTG NRW hat sich mit den Neuregelungen zum Sondervermögen des Landes NRW befasst.

Folgende Anmerkungen:

Gesamtrahmen

- Der Gesamtrahmen des Sondervermögens von 25 Mrd. € wird begrüßt. Zusammen mit den entsprechend bereitgestellten Mitteln des Bundes leistet das Land NRW einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Corona-bedingten Krise.
- Darüber hinaus hält es die DSTG für richtig, das Sondervermögen auch langfristig als eigenständige Haushaltsposition auszuweisen. Damit ist zu jeder Zeit ein sachgerechter Überblick über das Sondervermögen möglich.
Allerdings wird darauf zu achten sein, dass angesichts des offenen Verwendungszweckes die Deckung von entsprechenden Ausgaben aus dem Sondervermögen auf den unmittelbaren Krisenzeitraum beschränkt bleiben muss. Sonst besteht die Gefahr eines Schattenhaushaltes, der immer dann beansprucht wird, wenn in Zukunft nachträglich ein Zusammenhang mit der aktuellen Krise hergestellt oder konstruiert werden kann.

Verfahren

- Das Verfahren ist geeignet, eine schnelle und unkomplizierte Bereitstellung der Mittel zu erreichen. Allerdings wird zu klären sein, wie z.B. Einzelgewerbetreibende, Freiberufler oder freischaffende Künstler unterstützt werden können, die ihre betriebliche Tätigkeit im

Regelfall nicht in Zusammenhang mit einer Hausbank als Kreditgeber betreiben. Hier sind unbürokratische Strukturen erforderlich. Ggfs. muss das Gesetz eine Öffnungsklausel beinhalten, um entsprechende Abläufe anhand der tatsächlichen Bedarfe nachträglich zu ermöglichen.

- Nach § 31 Abs. 1 HHG ist das MdF berechtigt, eigene Titelgruppen und Haushaltsvermerke für die weitere Abwicklung einzurichten. Das entspricht der Absicht einer schnellen Abwicklung und wird von uns unterstützt.
- Nach § 31 Abs. 2 bedürfen die Ausgaben der Zustimmung des HFA, sofern die Zustimmung rechtzeitig erreicht werden kann. Dazu ist der HFA zu konsultieren. Wenn keine Zustimmung erreicht werden kann, wird der HFA zeitnah unterrichtet. Das Verfahren bedarf einer besseren Definition. Ohne eine konkrete Vereinbarung zum Verfahrenshandling fehlt es für alle Entscheider an der notwendigen Handlungssicherheit. Und dem Parlament (hier dem HFA) fehlen Kontrollmöglichkeiten. Allerdings ist es nicht zwingend erforderlich, diese Details im HHG selbst zu regeln. Dennoch wäre im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Anmerkung sinnvoll.

Zweck des Sondervermögens

- Mit dem Sondervermögen sollen die zur Bewältigung der Krise erforderlichen Mehrausgaben finanziert und Steuermindereinnahmen kompensiert werden. Mit dieser Begründung wird der eigentliche Aufgabenzweck des Sondervermögens weit gefasst. Die aufgabenbezogenen Mehrausgaben sind hinreichend eindeutig zu definieren.
- Die krisenbedingten Steuermindereinnahmen werden hingegen nicht konkret einzugrenzen sein. So lässt die Formulierung z.B. offen, ob nur unmittelbar wegbrechende Steuereinnahmen durch das Sondervermögen kompensiert werden können. Oder ob auch eine infolge der Krise zurückgehende Konjunktur mit entsprechend verminderten Steuereinnahmen langfristig (für die nächsten 50 Jahre?) zu einer Inanspruchnahme des Sondervermögens berechtigt. Damit wäre die Einnahmeseite des Landeshaushaltes auf Dauer beeinträchtigt. Die DSTG fordert daher, die entsprechende Formulierung im Gesetz zu konkretisieren. Der sowohl in § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens, als auch in § 31 Abs. 1 HHG formulierte Zweck „zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise“, muss bezüglich der Deckung von Steuermindereinnahmen auf den konkreten Steuerausfall in der Krisenzeit beschränkt werden.

Finanzierung des Sondervermögens

- Zur Finanzierung des Sondervermögens sollte aus der Sicht der DSTG auch die seit einigen Jahren aufgelaufene freie Rücklage der Landesregierung genutzt werden. Bevor Kredite aufzunehmen sind, ist es diese Rücklage, die dem Landeshaushalt auch ohne das Sondervermögen einen breiten Spielraum eröffnet. Es kann nicht richtig sein, dass einerseits ein Sondervermögen mit 25 Mrd. € Kreditaufnahme eröffnet wird, andererseits die Landesregierung über eine freie Rücklage von rund 1,5 Mrd. € verfügt.

- In diesem Zusammenhang wird auch die Frage zu prüfen sein, wie denn angesichts einer erheblichen Neuverschuldung – wenn auch zweckbezogen und in der aktuellen Lage sinnvoll – die Verfassung den Bestand einer freien Rücklage bewertet. In der Vergangenheit war geklärt worden, dass freie Rücklagen nur Bestand haben dürfen, wenn im Haushalt keine neuen Schulden aufgenommen werden. Das Sondervermögen ist nach Auffassung der DSTG in diesem Sinne als Teil des Gesamthaushaltes zu werten.

Manfred Lehmann
Vorsitzender